

Inklusionspädagogisches Kinderschutzkonzept gegen Gewalt und sexuellem Missbrauch in unserer DRK Kita Schatzinsel

Kinderschutz geht uns alle an

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitende Worte**
- 2. Risikoanalyse**
- 3. Unser Leitbild**
 - 3.1 Die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**
- 4. Grundlagen**
 - 4.1 UN-Kinderrechtskonvention**
 - 4.2 Grundbedürfnisse von Kindern**
- 5. § 8a SGB**
- 6. § 47 SGB**
- 7. Kindeswohlgefährdung**
 - 7.1 Definition**
 - 7.2 Verfahrenswege bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld**
- 8. Maßnahmen für unsere Einrichtung - Grundsensibilisierung**
 - 8.1 Vorstellungsgespräche**
 - 8.2 Einarbeitungskonzept**
 - 8.3 Schutz durch Verhaltenscodex und Selbstverpflichtung**
 - 8.4 Erziehungspartnerschaft und Eingewöhnung**
 - 8.5 Teamkultur**
 - 8.6 Schulungsangebote**
 - 8.7 Umgang mit Pflegesituationen**
 - 8.8 Nähe und Distanz**
 - 8.9 Regeln bei „Doktor-Spielen“**
 - 8.10 Pädagogische Konsequenzen**
- 9. Kommunikationsstruktur**
 - 9.1 Maßnahmen bei sexualisierter Gewalt**
- 10. Alltagsprävention**
 - 10.1 Bedeutung von Partizipation**
 - 10.2 Durchführung von Partizipation**
 - 10.3 Beteiligung im Kinderschutz**
- 11. Beschwerdemanagement**
 - 11.1 Bedeutung von Beschwerdemanagement**
 - 11.2 Durchführung von Beschwerdemanagement in unserer Kindertagesstätte**
- 12. Präventionsangebote**
 - 12.1 Unsere Präventionsangebote**
 - 12.2 Mögliche körperliche Anzeichen bei Grenzüberschreitung**

13. Interventionsverfahren

13.1 Entwicklung von Interventionsverfahren

13.2 Unsere Interventionspläne für die Kita

14. Quellenangaben

Anlage 1: Ampelbögen zur Gefährdungseinschätzung

Anlage 2: Verhaltenscodex

Anlage 3: Selbstverpflichtung (inkl. §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt)

1. Einleitende Worte

Alle Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder, Jugendlichen und deren Familien ein.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Für alle Kinder, Jugendlichen und deren Familien besteht der gleiche Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen (z.B. Praktikanten und Sozialdienstleistende) und ihren Familien im DRK lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Sie schafft eine Gemeinschaft, in der persönliche Nähe, Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben.

Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des DRK so erfahren, dass sie von gegenseitigem Verständnis, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass unsere Einrichtungen sichere Orte für Kinder, Jugendliche und deren Familien sind. Aufgrund ihres Alters, ihrer spezifischen Beeinträchtigung und ihres Unterstützungsbedarfs müssen sie sich auf unseren Schutz verlassen können.

Je nach ihren Möglichkeiten beteiligen wir Kinder, Jugendliche und deren Familien an Entscheidungen. Wir stehen ein für inklusive Werte. Die Teilnahme an Arbeitskreisen ist ebenso wie die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner/innen aus dem Sozialraum für alle Einrichtungen selbstverständlich.

2. Risikoanalyse

Unser humanitäres Leitbild ermöglicht den uns anvertrauten Kindern vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten, dazu gehören auch strukturelle, pflegerische und pädagogische Maßnahmen die eine gesunde und individuelle Entwicklung fördern sollen. Dabei kann es zu Risiken kommen, die wir kritisch prüfen, um weitgehend die Sicherheit für die Kinder zu gewährleisten. Dazu dient dieses Kinderschutzkonzept, das im Team regelmäßig besprochen und aktualisiert wird.

Strukturelle Risiken

Grundsätzlich achten wir auf eine gute personelle Ausstattung und einen Dienstplan der zu allen Zeiten eine ausreichende Anzahl an MitarbeiterInnen gewährleistet. Trotzdem kann es zu Personalausfällen und Stress kommen. Dann muss der Tagesablauf an die Situation angepasst werden. Z.B. Schließung einzelner Bereiche in der Kita bis hin zu Reduzierung der Kinderzahl, um die Aufsicht zu gewährleisten.

Räumliche Risiken

In unseren Räumlichkeiten gibt es aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind, ebenso im Außengelände. Z.B. Ruheraum, Wickel- und Toilettenräume. Wir wissen um die möglichen Gefahren in diesen Bereichen und haben daher klare Regeln erstellt. Z.B. Anzahl der Kinder, Alter der Kinder, Verhaltensregeln.

Risiken zwischen den Kindern

In unsere Kita werden Kinder von 0 bis 6 Jahren betreut, also besteht zwischen den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied. Wir möchten die Kinder zu selbständigen Persönlichkeiten erziehen, daher dürfen sie je nach Entwicklungsstand z.B. allein zur Toilette oder in den Bewegungsraum. Dadurch können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. In den ersten Jahren erlernen die Kinder einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz und entwickeln unterschiedliche Gefühle darüber, wieviel Nähe sie zulassen möchten. Auch hier helfen klare Regeln und Akzeptanz.

Risiken zwischen Eltern und Kindern

Während der Bring- und Abholzeiten gehen viele Erwachsene im Haus ein und aus. Auch Unberechtigte könnten sich Zutritt verschaffen. Hier ist es wichtig ein Problembewusstsein zu schaffen. Unser Dienstplan enthält einen Türdienst, der Sicherheit gewährleisten soll. In unserer Einrichtung sind Familien aus unterschiedlichsten Kulturen mit unterschiedlichen Familienformen. Das führt zu unterschiedlichen Einstellungen in den Bereichen Erziehung und Sexualität. Wir bemühen uns, diese zu kennen, zu respektieren, aber auch unsere Haltung und unser Leitbild nahezubringen.

Risiken zwischen MitarbeiterInnen und Kindern

Für die pädagogischen MitarbeiterInnen ist eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz zum Kind wichtig. Kinder brauchen emotionale und körperliche Nähe für ihr Wohlbefinden und ihre Sicherheit. Kritische Situationen sind z.B. die Wickelsituation, Mittagsschlaf, Einzelsituationen zwischen Mitarbeitenden und Kindern. Auch Stresssituationen können ein Problem darstellen. Leider suchen TäterInnen oftmals Situationen, in denen sie mit Kindern alleine sind, um dies auszunutzen. Mit diesem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und Sicherheit. Z.B. wenden wir soweit wie möglich das vier-Augen-Prinzip an. 1 zu 1 Situationen, wie z.B. beim Schlafen werden immer wieder von anderen MitarbeiterInnen übernommen.

Risiken zwischen Erwachsenen

Die MitarbeiterInnen arbeiten eng zusammen, um den Alltag und Projekte für die Kinder zu gestalten. Auch zu den Erziehungsberechtigten wird ein guter Austausch gepflegt. Hier ist wieder ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz wichtig, ebenso ein höflicher Umgang und wertschätzende Sprache und die Möglichkeit, seine Meinung und Ideen zu äußern.

Risiken für Kinder unter 3 oder Kinder mit Behinderungen

Diese Kinder können aufgrund ihres Alters oder ihres Entwicklungsstandes ihre Gefühle und Bedürfnisse manchmal nicht sofort äußern oder richtig einschätzen. Hier ist eine besonders aufmerksame Beobachtung und Zuwendung wichtig, die dem Kind hilft, sich wahrgenommen zu fühlen und Schutz bietet.

3. Unser Leitbild

Wir sind eingebunden in eine weltweite Gemeinschaft von Menschen, die sich alle einer Idee verpflichtet fühlen.

Für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder und der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen setzen Zeichen der Menschlichkeit.

Die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes bestimmen unsere Arbeit und Ziele.

Diese sind: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit.

Außerdem Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Das Kind steht in seiner Lebenssituation im Mittelpunkt.

Alle Kinder haben den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Somit stehen wir auch für Inklusion und die Teilhabe aller am gemeinsamen Leben und Lernen in der Kita. Die pädagogische Arbeit ist auf die individuellen Stärken und Ressourcen zugeschnitten. Wir arbeiten kontinuierlich daran, Barrieren, die die Teilhabe behindern,

abzubauen. Zu unserer Grundhaltung gehört: Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Für Integration stehen wir ein und sind gegen Fremdeindlichkeit, Intoleranz und Ausgrenzung. Wir setzen uns gemeinsam mit allen Beteiligten für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein.

Den Kindern wird Partizipation ermöglicht.

An der Ausbildung des Berufsnachwuchses beteiligen wir uns, bei dem in der sozialpädagogischen Praxis Lernfelder bereitgestellt werden.

Den Eltern werden vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung angeboten.

Wir bieten in unserer Kindertageseinrichtung Raum für generations- und interessenübergreifende Begegnung.

Mit allen Personen und Bereichen, die uns bei der Erfüllung unserer Ziele und Aufgaben hilfreich sein können arbeiten wir zusammen.

3.1 Die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Beschluss der „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ von DRK-Präsidium und DRK Präsidialrat auf Bundesebene im Jahr 2012 ist für alle Verbandsgliederungen verbindlich. Sie gelten für alle Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste des DRK, die für und mit Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten oder aktiv sind.

Im Folgenden werden die geltenden, bundesweiten Standards für das Deutsche Rote Kreuz noch einmal benannt:

Standard 1 Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaft) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen vor. Die jeweilige Konzeption orientiert sich an der Musterkonzeption des DRK-Bundesverbandes.

Standard 2 Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*in sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jeder zu Beginn ihrer Tätigkeit nahezubringen.

Standard 3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jede/r hauptamtliche/r und ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen oder die von Behinderung bedroht sind, hat, beziehungsweise haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des DRK-Bundesverbandes.

Standard 4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Standard 5 Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Standard 6 Beschwerdemanagement und Vertrauensperson

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat/innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner/innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Standard 7 Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist, und implementiert dies.

Standard 8 Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedroht sind, arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren. Das Verfahren dazu wird in einer Handlungsempfehlung des

Bundesverbands formuliert. Die konkrete Umsetzung dieser Standards liegt in der Verantwortung einer jeden Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und wird für die DRK Ortsverein Siegburg Kindertagesstätten gGmbH in den folgenden Kapiteln beschrieben.

4. Grundlagen

Alle Mitarbeiter/innen der DRK Ortsverein Siegburg Kindertagesstätten gGmbH wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen. Die Strukturen der Kindertagesstätten und ihre Verwaltung sind übersichtlich und transparent und für den Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz kommt, gibt es ein effizientes Verfahren zur Aufklärung.

Die Leitlinien des Kinderschutzes basieren auf drei Säulen.

Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII, vor allem § 47 und § 8a.
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechts-Konvention.
- Die Grundbedürfnisse von Kindern

Mit den Grundrechten bekennt sich die DRK Ortsverein Siegburg Kindertagesstätten gGmbH zu der rechtsstaatlichen Basis unserer Gesellschaft und mit der UN-Kinderrechtskonvention erkennt sie internationale Übereinkünfte zum Kinderschutz als ein immerwährendes Ideal an. Das Bekennen zu den Grundbedürfnissen der Kinder setzt die Befriedigung elementarer Bedürfnisse eines jeden Kindes voraus. Dieses Konzept wird im Alltag umgesetzt und wird nach Bedarf weiterentwickelt und stetig den Erfordernissen der DRK Ortsverein Siegburg Kindertagesstätten gGmbH angepasst.

4.1 Gesetzliche Vorgaben

Als rechtliche Grundlagen gelten: Der Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 8a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4 und § 47, SGB VIII), das Bundeskinderschutzgesetz (vom 01.01.2012) als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas und die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach §45, Absatz 2+3 SGB VIII.

§ 45 beschreibt das Recht auf Partizipation und Beschwerde der Kinder in der Einrichtung und wird in den Kapiteln 10 und 11 beschrieben.

Gemäß § 37a SGB IX dient dieses Schutzkonzept ausdrücklich auch Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von Behinderung bedroht sind.

§ 128 SGB IX die erforderlichen Unterlagen zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung und Auskünfte dazu können erbracht werden.

4.2 UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung

In der DRK Ortsverein Siegburg Kindertagesstätten gGmbH achten wir diese Rechte.

4.3 Grundbedürfnisse von Kindern

Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig. Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 oder Kinder mit Behinderungen, die einen erhöhten Schutzbedarf haben.

Grundbedürfnisse von Kindern:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Stabile Bindungen
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit bzw. Gesundheitsfürsorge
- Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung

5. § 8a, Absatz 4, SGB VIII

Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im Umfeld des Kindes ist sicherzustellen, dass die Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und gemäß der Siegburger Präventionsvereinbarung (siehe S. 12) vorgehen. Dort ist festgelegt, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird. Weiterhin werden die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind in die

Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Es besteht die Verpflichtung, auf die Erziehungsberechtigten einzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (siehe Kapitel 13, Interventionsverfahren außerhalb der Einrichtung)

6. § 47, Absatz 2, SGB VIII

Der Träger hat die Pflicht, Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn diese das Kindeswohl gefährden könnten. Meldepflichtig sind insbesondere Fehlverhalten oder Übergriffe durch Mitarbeitende, strafrechtlich relevante Vorfälle, schwere Unfälle mit Kindern oder Todesfälle, massive Beschwerden mit Auswirkungen auf das Kindeswohl, Personalunterbesetzung, bauliche Mängel, grenzverletzendes Verhalten unter Kindern.

In jedem Fall wird das Ereignis dokumentiert und an die Leitung weitergegeben. Die Leitung bewertet den Vorfall und zieht ggf. den Träger hinzu. Zur Beratung können die Fachberatungen des Spitzenverbandes eingebunden werden. Eine Meldung an den LVR erfolgt über KiBiz web. „besondere Vorkommnisse“

(siehe auch Kapitel 13 Interventionsverfahren innerhalb der Einrichtung.)

7. Kindeswohlgefährdung

7.1 Definition

Das Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren. Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes bzw. Jugendlichen als Personen.

Grundsätzlich werden folgende Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlungen sind alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar dem Tod des Kindes führen können. Körperliche Misshandlungen reichen von einem Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Seelische Misshandlung

Seelische Kindesmisshandlung umfasst alle wiederholten Äußerungen und Handlungen einer

Betreuungsperson, die das Kind ängstigen, herabsetzen oder überfordern. Mädchen und Jungen fühlen sich dadurch abgelehnt und wertlos. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind sowie die geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit können dadurch massiv behindert werden. Weitere Formen einer seelischen Misshandlung sind Ängstigen, Isolieren oder die Verweigerung emotionaler Unterstützung. Es wird unterschieden zwischen einer aktiven Form durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen und einer passiven Form. Letztere kann beschrieben werden als das Vorenthalten von Erfahrungen, die für die gesunde emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens, erfolgen. Diese chronische Unterversorgung eines Kindes durch Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen. Vernachlässigung kann sowohl die Folge einer persönlichen Überforderung von Sorgeberechtigten sein als auch in objektiven Mangelsituationen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblemen und den damit einhergehenden psychischen Belastungen begründet sein.

Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch ist der zur Beschreibung von sexualisierter Gewalt im Sprachgebrauch Betroffener am häufigsten genutzte Begriff und auch der Gesetzgeber spricht bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch (StGB) §§ 174 ff.) von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen von Missbrauch. „Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit oder vor einem Mädchen oder Jungen entweder gegen den Willen vorgenommen wird oder der das Mädchen oder der Junge aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine bzw. ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen und ignoriert die Grenzen des Kindes.“ Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen kann viele Formen haben – von Blicken und Äußerungen über Berührungen bis hin zu den unterschiedlichsten Formen von Vergewaltigungen. Sexualisierte Gewalt findet im direkten Kontakt aber auch in den digitalen Medien statt. Entscheidend für die Bewertung einer Handlung ist das Empfinden des betroffenen Mädchens oder des betroffenen Jungen.

7.2 Verfahrenswege bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Die zentrale Frage im Kinderschutz ist die Unterscheidung von „normalen“, belastenden und gefährdenden Lebenslagen. Dafür bedarf es einer Einschätzung der Kindeswohlgefährdung. Bei der Einschätzung und Diagnostik eines Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche geht es um die Grenzziehung zwischen einer bloßen „Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung“ (§ 27 SGB VIII) und einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (§ 8a SGB VIII und §1666 BGB).

Eine Einschätzung der Gefährdungssituation muss immer individuell vorgenommen werden und das Alter sowie den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Die Form und das Ausmaß der Gefährdungslage können sehr unterschiedlich sein. Dementsprechend sollte die Reaktion auf diese angemessen sein und auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Sorgeberechtigten zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen.

Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung, die nachfolgend dargestellten Verfahrenswege unter Zuhilfenahme der Gefährdungseinschätzung (Anlage 1) einzuhalten.

Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

(in der Fassung vom 01.05.2015 des Amtes für Schule, Jugend und Sport der Stadt Siegburg)

1. „Erhält eine in der Einrichtung tätige Person gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, so ist diese verpflichtet, die Anhaltspunkte gegenüber der zuständigen Leitungsperson mitzuteilen.“
2. Die Leitungsperson organisiert unter Einbezug mindestens einer in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrene Fachkraft ein Fallgespräch zur Einschätzung der aktuellen Situation des Kindes oder Jugendlichen und des Risikos einer Gefährdung bei Fortbestand der Situation. Zur Risikoeinschätzung nutzen die Fachkräfte der Einrichtung ein standardisiertes Instrument zur Einschätzung der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen.
3. Kommen die Fachleute im Rahmen des Fallgespräches zu der Einschätzung, dass zwar keine unmittelbare Gefährdung, aber ein für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen problematisches Erziehungsdefizit vorliegt, verpflichtet sich die Einrichtung, diese Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern. Soweit erforderlich, soll bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen

hingewirkt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

4. Reichen eigene Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation des Kindes oder Jugendlichen nicht aus, verpflichtet sich die Einrichtung, die Personensorgeberechtigten auf externe Hilfen hinzuweisen und durch Motivationsarbeit fortlaufend bis zu einer Verbesserung der Situation des Kindes oder des Jugendlichen auf die Inanspruchnahme der Hilfen hinzuwirken. Über Angebote von Diensten und Einrichtungen informiert der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Siegburg.
5. Verändert sich die Situation des Kindes oder Jugendlichen so nachhaltig, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar sind oder wird bei der Risikoeinschätzung von einer potenziellen akuten Kindeswohlgefährdung ausgegangen, ist das Jugendamt (zuständig ist die ASD-Mitarbeiterin in dessen Bereich die Sorgeberechtigten leben) zu informieren. Die Personensorgeberechtigten sind vorab darauf hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
6. Die Einrichtung verpflichtet sich nach erfolgter Abklärung der Gefährdungssituation und ggf. nach Erstellung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt, an der Umsetzung der Hilfe- und Schutzkonzeptes mitzuwirken.
7. Das Jugendamt verpflichtet sich, dem freien Träger der Jugendhilfe Informationen zu Zuständigkeiten, Arbeitsabläufen, Erreichbarkeit, sowie konzeptionellen Grundlagen seiner Arbeit, in jeweils aktualisierter Fassung zur Verfügung zu stellen.
8. Der Träger benennt mit Abschluss der Vereinbarung trägerintern eine in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrene Fachkraft. Soweit die Einrichtung nicht über eine Fachkraft verfügt, die auf dem Gebiet der Gefährdungsabschätzung erfahren ist, ist eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Als erfahrene Fachkraft kann eine Person benannt werden, die über eine pädagogische oder psychologische Grundausbildung verfügt, zusätzlich über eine langjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungen erworben hat. Das Jugendamt hält im Allgemeinen Sozialen Dienst speziell geschulte Kinderschutzfachkräfte vor, die für Fallgespräche zur Gefährdungsabklärung zur Verfügung stehen, falls der Träger keine geeignete Fachkraft intern oder in Kooperation gewinnen kann.“

8. Maßnahmen für unsere Einrichtung – Grundsensibilisierung

8.1 Vorstellungsgespräche

- Im Vorfeld werden Qualifikationen/Voraussetzungen festgelegt, die eine zukünftige Fachkraft benötigt, die eingestellt werden soll, dabei wird auch bereits abgewogen, welche Professionen in der Einrichtung arbeiten.

- An den Vorstellungsgesprächen nehmen immer mindestens 2 Personen (Leitung und Träger) teil.
- U.a. werden die Bewerberinnen auf ihre Haltung zum Thema „Kinderschutz“ befragt.
- Der Umgang mit Grenzerfahrungen im pädagogischen Alltag wird thematisiert.
- Die Leitung weist auf ihre deutliche Positionierung zum Schutzauftrag der anvertrauten Kinder hin.
- Zwischen den pädagogischen Kräften und den Kindern gelten Regeln im Bereich der emotionalen Nähe und professionellen Distanz.
- Ein Bestandteil des Personal-Auswahlverfahrens sind Hospitationen. Diese werden nach einem zuvor festgelegten Konzept durchgeführt und die BewerberInnen erhalten zuvor davon Kenntnis.

8.2 Einarbeitungskonzept:

- Jeder neue Mitarbeiter erhält neben dem Arbeitsvertrag eine Stellenbeschreibung, unterzeichnet zusätzlich eine Selbstverpflichtung, sowie auch unseren Verhaltenscodex und erfährt im Rahmen seiner/ihrer Einarbeitung, wie unser inklusives Schutzkonzept aufgebaut ist. Dazu findet auch eine Belehrung im Rahmen des § 8a SGB VIII – Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Siegburger Standards – festgelegt vom Amt für Schule, Jugend und Sport), sowie Einschätzungs- und Dokumentationsbögen statt.
- Die Kindliche Sexualität wird dem Mitarbeiter nähergebracht. Unser Sexualpädagogisches Konzept wird dem pädagogischen Personal erklärt und Rahmen zum Nachlesen verschaffen.
- Regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen (in der Regel alle 14 Tage) /Mitarbeitergespräche (mind. 1x/Jahr) stellen ein effektives Mittel für eine klare Verantwortungsübernahme im Sinne des Kinderschutzes dar.
Neben organisatorischen Punkten, werden z.B. auch Kinderrechte thematisiert.

8.3 Schutz durch Verhaltenscodex und Selbstverpflichtung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bekommen den Verhaltenscodex und die Selbstverpflichtung zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt (Anlage 2+3).

In der „Selbstverpflichtung für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ ist in den Punkten 6.-8. deutlich die Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz formuliert, ebenso wie ein klarer Handlungsauftrag bei vermuteter, sexualisierter Gewalt. Im Punkt 9 nehmen die Mitarbeiter/innen verbindlich zur Kenntnis, dass sie über disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen sexualisierter Handlungen mit Minderjährigen informiert sind.

Die Selbstverpflichtung dient Mitarbeiter/innen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden

Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Hier werden entsprechende Verhaltensregeln vereinbart, wie die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent, positiv und verantwortungsvoll gestaltet werden soll. Alle Mitarbeiter/innen im Haupt- und Ehrenamt verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung der Kinderrechte und des Kinderschutzes sowie zum respektvollen Umgang miteinander. Wichtig ist aber, dass die Mitarbeiter/innen nicht nur einmalig die Erklärung unterschreiben, sondern regelmäßig die Umsetzung der Inhalte der Selbstverpflichtung reflektieren.

8.4 Erziehungspartnerschaft und Eingewöhnung

Gerade bei Kleinkindern ist es besonders wichtig, dass die oben genannten Grundbedürfnisse individuell adäquat befriedigt werden. Hierfür besteht ein Eingewöhnungskonzept, dessen Prozesse im Rahmen des QM-Managementsystems als Standard formuliert sind. Die Sicherstellung von konstanten Bezugspersonen liegt uns dabei besonders am Herzen. Um zu bestimmen, was Kindern guttut und ihr Wohl in der Kindertagesbetreuung fördert, sollte die Perspektive der Kinder aufgegriffen werden. Aus der Sicht von Kindern macht eine gute Kindertagesstätte aus (Verweis Rahmenkonzeption Kinderschutzkonzept der deutschen Landesjugendämter),

- dass das Kind sich in seiner Individualität angenommen und wohl fühlt
- dass die Lebenswelt „Kita“ und „Familie“ keinen Gegensatz bilden und partnerschaftlich zusammenarbeiten
- dass die Pädagog/innen das Kind Selbstwirksamkeit erleben lassen
- dass die Pädagog/in feinfühlig auf die Bedürfnisse des Kindes reagiert.

Mit den Eltern eine gute Beziehungskultur zu pflegen, indem täglich Tür- und Angelgespräche und mindestens zweimal jährlich oder anlassbezogen Eltern- und Entwicklungsgespräche stattfinden, ist uns ein großes Anliegen. Wir verstehen die Eltern als „Experten ihrer Kinder“ und wollen auf Augenhöhe Unterstützer und Begleiter in der Entwicklung der uns anvertrauten Kinder sein. Dazu gehört ebenso die Beteiligung der Eltern.

8.5 Teamkultur

Ein weiterer Aspekt der Kindeswohlgefährdung rückt die kleine Kinderseele in den Mittelpunkt. Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt aber in der Regel schwieriger zu erkennen und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder bewusst ängstigen, sie herabsetzen, bloßstellen oder wissentlich überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Zu den Kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdende Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten. Diese gehen oft einher mit

subtileren Übergriffen auf Kinder, gegen die sich insbesondere Kleinkinder kaum wehren können, weil sie nicht einschätzen können, ob diese Methoden normal sind und sie deshalb manchmal fatalerweise als selbst verdient bewerten.

Im Rahmen der täglichen Arbeit, sowie auch den wöchentlichen Vorbereitungszeiten reflektieren die Pädagog/innen ihr Verhalten kritisch und überprüfen es vor dem Hintergrund vor der in dieser Konzeption dargestellten Grundsätze. Damit erlegen wir uns auch die Verpflichtung auf, kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht nur bei den Eltern nachzugehen, sondern auch kritisch mit uns selbst zu sein.

Den Kindern stets bedürfnis- und beziehungsorientiert gegenüber zu treten kann zuweilen eine große Herausforderung darstellen. Umso wichtiger ist es, dass sich im Team alle wohl fühlen und sich zeigen dürfen mit ihren Befindlichkeiten, um dann wieder zurück in eine professionelle Rolle zu kommen. In unserer Kita leben wir das Selbstverständnis einer Kultur der gemeinsamen kritischen Reflexion und des gemeinsamen Wachsens. Denn nur wenn wir selbst einen konstruktiven Umgang pflegen, können wir vorbildhaft wirken. Jeder Mensch ist einzigartig und so einzigartig wie er selbst, ist auch seine Wahrnehmung vom Kind. Eine offene Reflexion des Umgangs miteinander ist insofern eine Herausforderung, weil sie Vieles in Frage stellt und dazu einlädt, gewohnte, sichere Wege zu verlassen. Deswegen braucht es Zeit und Geduld, um ein vertrauensvolles Miteinander zu pflegen und sich von der Hektik des Alltags nicht entmutigen zu lassen. Ein festgelegter Besprechungsplan hilft uns, gemeinsam in den Austausch zu kommen.

Alle Mitarbeiter/innen kennen das inklusive Kinderschutzkonzept und das inklusionspädagogische Konzept und arbeiten kontinuierlich an der Weiterentwicklung. So wird sichergestellt, dass das gesamte Team die jeweiligen Meldepflichten und deren Abläufe kennen.

Fehlerkultur

Die Teamkultur zu reflektieren und weiterzuentwickeln muss sich als fortlaufender Prozess verstehen. Dementsprechend ist es auch wichtig, sich von der Vorstellung Fehler zu machen, zu verabschieden und das Lernen voneinander in den Vordergrund zu stellen.

Kultur des Hinschauens

Eine Kultur des Lernens knüpft an dieses Verständnis an. Hier zielt der Fokus darauf ab, das Handeln und die Haltungen der KollegInnen und das, was diese bei mir oder den Kindern auslösen, wahrzunehmen. Es handelt sich damit genau um das Gegenteil einer Kultur des Wegsehens. Anstatt die KollegInnen „machen zu lassen“, sich nicht einzumischen und den KollegInnen die Möglichkeit zu geben, ihr Gesicht zu wahren, ist jeder Fachkraft mit ihrer Aufmerksamkeit da und kann zum gegebenen Zeitpunkt eine Rückmeldung geben. Das setzt jedoch Vertrauen voraus und die Bereitschaft, sich jeden Tag neu zu begegnen.

Kultur der Kommunikation

Wenn sich ein Team auf den Weg macht, sein eigenes, möglicherweise auch kritisches Tun auf den Prüfstand zu stellen und zu verändern, braucht es wohlwollende, kritische Rückmeldungen der KollegInnen im Nachklang schwieriger Situationen. Wir bemühen uns daher um eine wertschätzende, gewaltfreie Sprache. Unabhängig von der Grundhaltung und den konkreten Formulierungen braucht es strukturelle Rahmenbedingungen, die dies alles ermöglichen. Ein bis zweimal monatlich findet nach Dienstende eine Teambesprechung statt, die neben organisatorischen Abstimmungsbedarfen auch pädagogische Schwerpunkte setzt. Bei Bedarf sind anlassbezogene Teamberatungen (z.B. im Kleinteam – jeweils ein Vertreter/in pro Gruppe) jederzeit möglich.

Kultur der gegenseitigen Unterstützung

Unterstützung kann im Kita-Alltag oft zunächst Entlastung bedeuten. Das kann auch bedeuten, die/den KollegIn zu ermutigen, eine kleine Pause zu machen, ihr/ihm die Übernahme eines schwierigen Elterngesprächs oder die Begleitung bei einem Konflikt anzubieten. Auf gegenseitige Achtsamkeit mit sich selbst und das Respektieren der eigenen Grenzen zu achten, kann sehr hilfreich wirken. Ebenso entlastend kann es für betroffene Kolleg/innen sein, wahrgenommene Gefühle des Gegenübers zu spiegeln und nonverbale Erlebnisinhalte zu verbalisieren. Denn nur, wenn ich mir meiner eigenen Gefühle bewusst bin, werde ich auch feinfühlig auf die Bedürfnisse der Kinder reagieren. Im Deutschen Roten Kreuz leben wir diese Unterstützungskultur.

Situationen im pädagogischen Alltag

- Die Bekleidung der pädagogischen Fachkräfte ist dem Berufsfeld angemessen und witterungsentsprechend.

8.6 Schulungsangebote

- Alle zwei Jahre, werden zu unseren Konzeptionstagen (2-3 Tage pro Kita-Jahr) ein Fachreferent eingeladen. (Inhouse-Schulung)
- In den Schulungen werden Themen wie: Grundlagen von sexualpädagogischen Konzepten, Frühkindliche Entwicklung, Inklusion, altersentsprechende Sexualerziehung und Kinderrechte im Kindergarten besprochen.
- Alle zwei Jahre, wiederholen die Mitarbeiter den „Erste-Hilfe-Kurs“ am Kind.
- MitarbeiterInnen erhalten zudem die Möglichkeit an weiteren Fortbildungen (in Präsenz oder online) teilzunehmen oder auch Messen und Kongresse zu besuchen.
- Wir achten darauf, regelmäßig Schulungen und Fortbildungen zum Thema Inklusion anzubieten, bzw. wahrzunehmen (z.B. Autismus)

8.7 Umgang mit Pflegesituationen

Gerade bei Kleinkindern in der Wickelsituation ist es besonders wichtig, dass die oben genannten

Grundbedürfnisse individuell und adäquat befriedigt werden können. Dazu gibt es in unserer Kita vor allem folgende Regeln:

- Das Kind entscheidet wer es wickeln darf.
- Während des Wickelns achten wir auf das Wohlbefinden, auf die Hygiene und auf den Schutz der Kinder.
- Es wird nur die benötigte Zeit in Anspruch genommen.
- Mit dem Kind können Ablenkungsspiele gespielt werden. Oder in der Zeit, werden verschiedene Themen kommuniziert.
- Andere Kinder/Personen können beim Wickeln nicht zuschauen, um den Schutz des zu wickelnden Kindes zu gewährleisten.
- Die Kinder werden nicht mit Kosenamen oder in Verniedlichungsformen von Namen angesprochen.
- In körpernahen Situationen sind nur Berührungen angemessen die vom Kind erlaubt sind.
- In intimen Situationen werden keine Fotodokumentationen angefertigt.
Zur allgemeinen Fotodokumentation, dürfen auf keinen Fall private Handys genutzt werden. Dafür stellt die Einrichtung eigene Kameras zur Verfügung.
- Bei Bedarf werden unsere Kinder auf die Toilette begleitet. Dabei ist der Schutz der Intimsphäre von wichtiger Bedeutung. Erst nachdem das Kind den Wunsch äußert, dass es Hilfe benötigt, betreten die Kita-Mitarbeiter/innen die Toilette.
- Zum Putzen der Nase/Mund abwischen wird Hilfestellung beim Kind angefragt und angekündigt.

8.8 Nähe und Distanz

- Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen.
- Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen/ zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder.
- Kinder werden gefragt, ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen.
- Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Dabei werden die sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen die persönlichen Grenzen ihres Gegenübers.
- Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und an den Bedürfnissen des Kindes.

8.9 Regeln bei „Doktor-Spielen“

Im Rollenspielbereich spielen die Kinder oft automatisch, dass sie oder eines ihrer

Familienmitglieder krank seien. Dazu haben wir u.a. folgende Regeln teils mit den Kindern gemeinsam erarbeitet:

- Wenn ein Kind eine Berührung nicht mehr möchte, sagt es „Nein“ und in dem Spiel gibt es eine Pause.
- Kein Kind wird zum Spielen verbal unter Druck gesetzt, erpresst oder zum Mitmachen überredet.
- Das Kind entscheidet, wann es nicht mehr weiterspielen möchte (Das Spiel darf jederzeit beendet werden).
- Kein Kind tut dem anderen Kind weh.
- In Körperöffnungen werden keine Gegenstände gesteckt.
- Wenn ein Kind das Spiel nicht mag, darf es dies einer/m Erzieher/in erzählen.

8.10 Pädagogische Konsequenzen

Unsere pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren, individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen. Es werden gemeinsame adäquate Lösungsansätze mit den Kindern gesucht oder Impulse zur Konfliktlösung gegeben.

Dabei nutzen wir das sog. „Moderationsverfahren“, um die sozialen Kompetenzen der Kinder zu erweitern. Besonders im Blick sind hierbei Verfahren, die die Kompetenzen für Kinder unter 3 oder Kinder mit Behinderungen stärken,

Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten – angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind zuverlässig und für alle gleich.

Neben Partizipation und Beschwerdemanagement (siehe Kapitel 10 und 11) ist es uns wichtig, dass alle Kinder ihre Körperteile und auch ihre Gefühle benennen können, verbal und non-verbal.

Neben Gebärden nutzen wir dazu Lieder, Spiele, Bildkarten, Bücher.. und greifen dies immer wieder in Projekten auf, z.B. das kleine Wir oder Mut tut gut.

Kinder mit Behinderung sind oftmals besonders von sexualisierter Gewalt betroffen sind, denn sie können Gefahren noch nicht richtig einschätzen oder sich zur Wehr setzen. Daher nehmen wir sie verstärkt in den Blick mit den beschriebenen Maßnahmen.

8.11 Vier-Augen-Prinzip

In einzelnen Situationen z.B. bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen um sich selbst und andere vor Aggressionen, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll sich Hilfe und Unterstützung der Gruppenkolleg/innen zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können.

9.Kommunikationsstruktur

9.1 Maßnahmen bei sexualisierter Gewalt

- Alle Vermutungen zu Übergriffen und sexualisierter Gewalt muss beobachtet und dokumentiert werden, hier wird die Gefährdungseinschätzung genutzt.
- Wenn Übergriffe und sexualisierte Gewalt die Kinder untereinander betreffen, sollte das erst Mal in der eigenen Gruppe besprochen werden. Dabei werden Maßnahmen besprochen.
- Bei potenziellen und übergriffigen Verhalten durch Kollegen und Kolleginnen, muss die erste Ansprechpartnerin informiert werden.
- Die Leiterin ist zurzeit die erste Ansprechpartnerin in unserer Einrichtung.
- Wenn Fragen, Unsicherheiten oder Vermutungen zum Thema Grenzverletzungen und/oder sexualisierte Übergriffe auftauchen, kann sie vertraulich darauf angesprochen werden.
- Eine erste, fachliche Orientierung kann durch ihre zusätzliche Basisqualifikation zum Thema „sexualisierte Gewalt“ bieten.
- Unsere erste Ansprechpartnerin holt sich zur Einschätzung immer eine Empfehlung einer externen Fachberatung (InsoFa) ein. In diesem Fall, kann das Gespräch erst Mal in anonymisierter Form geschehen.
- Mit diesem Thema geht unsere Vertrauensperson vorsichtig um. Durch eine Fachberatungsstelle lässt sich unsere Ansprechpartnerin begleiten und weiß in welchen Fällen er/sie weitere Schritte einleiten muss.
- Es muss zwischen Vorkommnissen innerhalb der Einrichtung oder im Umfeld des Kindes unterschieden werden.
- Externe Fachberatungsstellen, erfahrene Kinderschutzfachkräfte und gegebenenfalls das Jugendamt sind bei weiteren Abklärungen und bei Bedarf integriert.
- Die erste Ansprechperson kann auch von Erziehungsberechtigten oder den Kindern angesprochen werden.
- Mithilfe von Büchern oder andere Utensilien bringen wir den Kindern ihre Grenzen zum eigenen Schutz bei.

So erlangen die Kinder bei verschiedenen Situationen an Sicherheit.

Den Kindern fällt es somit leichter, grenzüberschreitendes Verhalten zu erkennen.

- Konflikte werden im Mediationsverfahren aufgearbeitet. Dabei ist es den Fachkräften ein besonderes Anliegen, dass die Kinder selbständig einen Lösungsansatz erarbeiten und umsetzen.

10. Alltagsprävention

10.1 Bedeutung von Partizipation

- Die Kinder werden altersentsprechend sie betreffende Entscheidungen, soweit möglich ist miteinbezogen.
- Mit der Partizipation, erleben die Kinder, dass ihre Meinung, ihre Gefühle und ihr Erleben wahr- und ernstgenommen werden.
- Durch die Partizipation, werden die Kinder zum selbstständigen Denken und Handeln angeregt. Dadurch lernen sie u.a. selbstständig Konflikte zu lösen.
- Die Kinder entwickeln und stärken die Selbstwahrnehmung, Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein.
- Wir überprüfen und entwickeln unsere Partizipationsmöglichkeiten im Team immer aufs Neueste.
- Dennoch existieren in der Einrichtung, sowie in den Gruppen Regeln die von den Kindern eingehalten werden sollten.
- Kinder, Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter werden über ihre Rechte aufgeklärt. Dabei ist es wichtig, dass alle diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung halten. Im Rahmen unseres Familienzentrum bieten wir 1x/Monat eine Beratungsmöglichkeit durch eine Fachkraft der Erziehungs- und Familienberatung an. Zudem gibt es vielfältige Elternabende zu verschiedenen Themen an (Prävention, Beratung, Austausch, ...).
- Es gibt keine Themen die nicht angesprochen werden dürfen.
- Im Alltag gibt es für unsere Kinder Möglichkeit, über Themen zu sprechen, die in ihrem Leben bedeutsam sind. (Morgenkreis, Alltagssituation etc.)
- Kinder gestalten und bestimmen ihre Alltagssituation mit.
- Über Handlungs- und Entscheidungsprozesse bekommen Kinder Aufklärungen.
- Von Eltern, Kindern und Mitarbeitern werden die Meinungen respektiert.
- Insbesondere verdienen jüngere Kinder oder Kinder, mit Behinderungen besondere Beachtung, hier helfen z.B. nonverbale Kommunikationsmöglichkeiten wie Zeichen-, Körper- oder Gebärdensprache. In unserer Kita Schatzinsel lernen Kinder und Mitarbeitende regelmäßig ein Wort aus der Gebärdensprache kennen.

10.2 Durchführung von Partizipation in unserer Einrichtung

- Es ist uns ein großes Anliegen und eine Bereicherung, dass die Kinder möglichst viele Dinge selbst entscheiden können. z.B. Wahl des Waldwachtelrates (VertreterInnen der Kinder pro Gruppe), Raumgestaltung, Projektwahl und - Umsetzung, Ideen im Freispiel, Waldexkursionen, Anschaffungen, Planungen von Festen und Ausflügen, „Regel-Reflexionen“, Lied- und Spielauswahl im Morgenkreis, Übernahme von freiwilligen

Diensten, Leitung des Morgenkreises, Auswahl von Spielbereichen und natürlich Spielpartnern, ...

10.3 Beteiligung im Kinderschutz

In unserer Gesellschaft bedeutet Beteiligung, dass Willensbildung demokratisch geschieht. Mitwirkung und Mitbestimmung haben daher einen hohen Stellenwert. Erfolgreiche Prävention kann nur durch Beteiligung erreicht werden.

Kinder müssen sich in ihren Meinungen ernst genommen fühlen und erleben, dass Erwachsene sie in ihrer Entwicklung unterstützen und dort schützen, wo sie es benötigen. Kinder zu stärken, bedeutet für uns, ihnen Räume zu bieten in denen ihre Grenzen geachtet werden und sie lernen, die Grenzen anderer zu respektieren. Es bedeutet auch, dass Kinder sich als selbstwirksam erleben. Jedes Kind hat das Recht, seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Grenzen zu äußern und wird dabei sensibel und empathisch unterstützt bzw. aufgefangen. Die Kinder bekommen altersgemäße vielfältige Möglichkeiten, ihre Meinung, Interessen, und Wünsche zu äußern und somit das Einrichtungsleben entsprechend ihrer Erziehung und Bildung mitzugestalten. Bei Kindern unter 3 oder Kindern mit Behinderung ist hier vor allem auf Mimik, Gestik oder Laute zu achten. Durch das Einsetzen von Gebärden, Bildkarten usw. können sich auch Kinder, die der Sprache noch nicht mächtig sind, ausdrücken.

Wir besprechen mit den Kindern, dass auch Erwachsene bei ihrer Arbeit Fehler machen und es immer Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Deshalb haben die Kinder bei uns die Möglichkeit, ihre Sorgen, Anliegen und Probleme zu äußern. Dazu eignet sich insbesondere der täglich stattfindende Morgenkreis in den einzelnen Gruppen und auch Einzelgespräche mit den Bezugserzieher/innen. Wir achten darauf, dass die Methoden der Beteiligung altersangemessen sind und von allen Kindern genutzt werden können. Im Rahmen unseres „Sexualpädagogischen Konzeptes“ werden die Kinder über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert.

Information und Transparenz gegenüber den Eltern und Sorgeberechtigten ist Bestandteil der Beteiligung dieser Personengruppe. Die Sorgeberechtigten erhalten Kenntnis über den Verhaltenskodex, den jede/r Mitarbeiterin unterschreibt. In Informationsveranstaltungen, Elternabenden bzw. Elterngesprächen wird anhand konkreter Alltagserfahrungen und -situationen aufgezeigt, wie der Schutz vor Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt konkret aussehen kann.

Die Beteiligung der Mitarbeiter/innen bedeutet die Grundvoraussetzung für das Gelingen eines inklusiven Schutzkonzeptes, denn nur wer mitdenken und mitentscheiden kann, wird auch für die Umsetzung sorgen. Die Beteiligung durch die Mitarbeiter/innen ist sehr vielfältig. Sie sind einbezogen in die Erstellung und Evaluation des inklusiven Kinderschutzkonzeptes. Sie wirken mit bei der Weiterentwicklung des Leitbildes, planen die Arbeit mit den Kindern und Eltern und setzen diese um.

11. Beschwerdemanagement

11.1 Bedeutung von Beschwerde-Management

- Zur Alltagssituation gehört der Umgang mit Beschwerden.
- Ein Beschwerdemanagement, sollte so offen wie möglich gestaltet sein.
- Beim Beschwerdemanagement geht es darum eine Erfahrung, eine Beobachtung mitzuteilen, in der Absicht, dass sich etwas an dem mitgeteilten Umstand verändern lässt.
- Kinder beschweren sich über Einschränkungen, Verbote, vermeintliche oder wahre Ungerechtigkeiten, über andere Kinder etc.
- In unserer Kita herrscht eine partnerschaftliche Kommunikation im Alltag. Kinder, die sich beschweren werden ernst genommen, damit sie spüren, dass sie wichtig sind. Dazu bieten wir MitarbeiterInnen, die unsere Kinder ernst nehmen, empathisch und geduldig sind und über eine feine und ausgeprägte Beobachtungsgabe verfügen.

11.2 Durchführung von Beschwerdemanagement in unserer Kindertagesstätte

- Unsere Eltern können sich direkt an die Fachkräfte/Leitung wenden.
Dies wird zumeist im Rahmen des Qualitätsmanagements im sog. Aktionsbogen aufgearbeitet und später mit der Trägervertreterin reflektiert.
- Alternativ bietet sich aber auch der Elternbeirat als erster Gesprächspartner an.
- Anonymisierter ist ein Kummerkasten, der im Eingang der Kita hängt.
- Die Kinder können sich auch über verschiedene Situationen sich bei ihren Bezugspersonen beschweren. Wir nehmen diese ernst und thematisieren sie in den Gruppenrunden und besprechen Lösungsmöglichkeiten. Z.B. wird in Gruppenrunden regelmäßig nach der Meinung und den Gefühlen der Kinder zu erlebten Situationen gefragt. Die Kinder kennen verschiedene Möglichkeiten, sich zu äußern (sprachlich oder ein Daumen hoch, Emotionskärtchen...)
- Zudem haben wir für unsere Einrichtung eine Kinder- Mitarbeiter- und Elternbefragung.

12.Präventionsangebote

12.1 Unsere Präventionsangebote

- Über Sexualität und Erlebnisse, halten wir die Möglichkeit offen darüber zu sprechen.
- Wir respektieren die Kinder in ihrer jeweiligen Persönlichkeit.
- Im Alltag bringen wir den Kindern bei, sich selbst und andere zu akzeptieren.
- Wir vermitteln den Kindern, dass sie das Recht haben, über ihren Körper zu bestimmen.
- Unser Ziel ist es auch, dass die Kinder ein gesundes Schamgefühl entwickeln.
- Wir vermitteln den Kindern durch verschiedene Angebote/Projekte, dass die Kinder ihre Fähigkeiten und ihren Kenntnisstand ergänzen und erweitern.

- In der Einrichtung sollen die Kinder erfahren, dass u.a. auch Mädchen stark und Jungen schwach sein dürfen.
- Die Kinder sollen im Alltag ihre eigentlichen Bedürfnisse wahrnehmen und ausdrücken lernen.
- Sie haben die Möglichkeit ihre unterschiedlichen Gefühle kennen und einschätzen zu lernen.
- Über Zärtlichkeiten und Berührungen, können die Kinder selbst entscheiden. Dadurch lernen sie Grenzen setzen.
- Zwischen guten Geheimnissen, die Freude bereiten und schlechten Geheimnissen, die Kummer anrichten, lernen die Kinder unterscheiden.
- Sie lernen, dass „aufgezwungene Geheimnisse“ weitererzählt werden dürfen.
- Von den Mitarbeitern lernen sie auch "Nein sagen" und Grenzen zu setzen.
- Die Kinder wissen, wie sie sich jederzeit Hilfe holen können.
- In verschiedenen Alltagssituationen wird das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt.
- Im Kindergarten werden u.a. regelmäßig Projekte wie „Mein Körper“, „Mut tut gut“ oder auch „Das sind meine Gefühle“ durchgeführt. Bei dem die Kinder ihren eigenen Körper besser kennenlernen.
- Vor allem jüngere Kinder und Kinder mit Einschränkungen werden in ihren Bedürfnissen und Äußerungen gestärkt und beachtet.

12.2 Mögliche körperliche Anzeichen bei Grenzüberschreitung

- Wenn das Kind sein Verhalten ohne einen ersichtlichen Grund ändert.
- Eine auffällige sexuelle Sprache benutzt.
- Sich intensiv Doktorspielen widmet und durch Rollenspiele das Erlebte nachspielt.
- Wenn das Kind sich zurückzieht und kaum etwas erzählt.
- Sich in eine Fantasiewelt flüchtet.
- Wenn das Kind Angst vor dem Alleinsein hat.
- Panikreaktionen in Zusammenhang mit bestimmten Personen zeigt.
- Sich wertlos fühlt und sich nichts zutraut.
- Sich ständig waschen möchte.
- Seine Kleider nicht mehr wechseln möchte oder sich viel zu dick anzieht.
- Wenn das Kind sich extrem an die Mutter klammert.
- Weitere Äußerungen könnten häufig über Bauch-, Ohren- und Kopfschmerzen klagen sein.
- Das Kind stottert oder verstummt.
- Ein Anzeichen könnte Konzentrationsschwäche sein.
- Das übermäßige Essen oder hungern sind Folgen.
- Auch häufiges malen von Genitalien.

- Wenn das Kind meist müde ist, weil es nicht schlafen kann.
- Bissspuren oder Striemen an der Innenseite des Oberschenkels hat.
- Wenn das Kind am Geschlechtsorgan verletzt ist.
- Weitere Folgen sind, wiederholte Entzündungen im Genitalbereich.
- ...

13. Interventionsverfahren

13.1 Entwicklung von Interventionsverfahren

- Es wurden Interventionspläne für den Fall von sexualisierter Gewalt entwickelt. Um bei solchen schwierigen Situationen handeln zu können.
- Damit wir eine fachliche Reaktion sicherstellen können, nutzen wir u.a. die Fachberatung durch den Landesband DRK, der Fachaufsicht des LVR und die Möglichkeiten des örtlichen Jugendamtes
- Wir verhalten uns gegenüber allen Opfern und bei ungeklärten Fällen gegenüber den Beschuldigten angemessen.
- Als Familienzentrum sind wir gut vernetzt mit Frühförderstellen, Therapieeinrichtungen und Schulen. Die Erziehungsberechtigten beraten wir dahin gehend und stellen Informationsmaterial und Kontakte zur Verfügung

13.2 Unsere Interventionspläne für die Kita

- **Außerhalb des Kindergartens** geschieht sexualisierte Gewalt, welche durch Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen durchgeführt werden.

Vorgehensweise bei vagem Verdacht (es liegt aufgrund von Beobachtungen, unspezifischen Bemerkungen oder ungutem Bauchgefühl die Vermutung für sexualisierte Gewalt durch eine Person außerhalb der Kita vor)

1. Die Mitarbeiter/in dokumentiert die Beobachtungen
2. Die Mitarbeiter/in wendet sich an die Teamkolleg/in, Leitung und den/die erste/n Ansprechpartner/in. Erstellen der Gefährdungsbeurteilung.
3. Es folgt eine Beratung durch die externe Fachstelle/InsoFa
4. Der Verdacht erhärtert sich nicht
 - 4.1 Die Situation ist als unbegründeter Verdacht einzustufen und zu beenden
 - 4.2 Es folgt eine Information der Geschäftsführung durch den ersten Ansprechpartner/in
 - 4.3 Ggf. werden Rehabilitationsmaßnahmen getroffen und die InsoFa hinzugezogen

5. Der Verdacht erhärtet sich (ist begründet, die Anzeichen verdichten sich)
 - 5.1 Die Geschäftsführung wird durch den/die erste/n Ansprechpartner/in informiert
 - 5.3 Begleitung durch die InsoFa
 - 5.4 Klärung des Gefährdungspotentials durch die Leitung
6. Es besteht keine unmittelbare Gefahr für das Kind
 - 6.1 Die Leitung koordiniert und leitet weiteres Verfahren in Absprache mit der InsoFa
7. Es besteht unmittelbare Gefahr für das Kind
 - 7.1 Die Leitung ergreift sofortige Maßnahmen: Information an das Jugendamt (Allgemeiner sozialer Dienst) – Es folgt keine Information der Eltern/Sorgeberechtigten, wenn die Gefährdung von ihnen ausgeht.
 - 7.2 Die Meldung erfolgt gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII

- **Innerhalb der Einrichtung** geschehen Grenzverletzungen und/oder Übergriffe von Mitarbeitern

Vorgehensweise bei vagem Verdacht (es liegt aufgrund von Beobachtungen, unspezifischen Bemerkungen oder ungutem Bauchgefühl die Vermutung für sexualisierte Gewalt durch eine/n andere/n Mitarbeiter/in vor)

- a. Die Mitarbeiter/in dokumentiert die Beobachtungen
- b. Die Mitarbeiter/in wendet sich an den/die erste/n Ansprechpartner/in und Leitung, Erstellen der Gefährdungsbeurteilung.
- c. Verdacht erhärtet sich nicht:
 - 4.1 Situation ist als unbegründeter Verdacht einzustufen
 - 4.2 Es folgt eine Information der Geschäftsführung durch den/die erste/n Ansprechpartner/in
 - 4.3 Ggf. werden Rehabilitationsmaßnahmen getroffen und externe Fachberater hinzugezogen
- d. Verdacht erhärtet sich (ist begründet, die Anzeichen verdichten sich)
 - 5.1 Information der Geschäftsführung durch den/die erste/n Ansprechpartner/in
 - 5.2 Klärung des Gefährdungspotentials durch die Leitung und die Geschäftsführung
- e. Unverzögliche Meldung § 47 „besondere Vorkommnisse“ an den LVR in KiBiz.web.
- f. Es besteht keine unmittelbare Gefahr für das Kind:
 - 6.1 Leitung und Geschäftsführung koordinieren das weitere Verfahren

- 6.2 Dokumentation, Gespräch mit Mitarbeiter/In, ggf. Information an das Jugendamt/LVR/Polizei
- 6.3 Information des Teams und Begleitung (Supervision)
- 6.4 Information der Eltern des Kindes
- 6.5. Unterstützende Maßnahmen für das betroffene Kind und die Familie
- 6.6 Juristische Überprüfung strafrechtlicher Maßnahmen
- 6.7 Koordination der internen und externen Kommunikation
- 6.8 Informationen der anderen Eltern
- g. Es besteht unmittelbare Gefahr für das Kind:
 - 7.1 Sofortige Beurlaubung der/des Mitarbeiter/in
 - 7.2 Leitung und Geschäftsführung koordinieren das weitere Verfahren, gemäß Meldung nach § 47 „besondere Vorkommnisse“
 - 7.3 Dokumentation, Gespräch mit Mitarbeiter/In, ggf. Information an das Jugendamt/LVR/Polizei
 - 7.4 Information des Teams und Begleitung (Supervision)
 - 7.5 Information der Eltern des Kindes
 - 7.6. Unterstützende Maßnahmen für das betroffene Kind und die Familie
 - 7.7 Juristische Überprüfung strafrechtlicher Maßnahmen
 - 7.8 Koordination der internen und externen Kommunikation
 - 7.9 Informationen der anderen Eltern

Vorgehensweise bei erhärtetem Verdacht

1. Die beobachtende Person unterbricht sofort die Situation.
2. Sie kontaktiert sofort die Einrichtungsleitung
3. Die Einrichtungsleitung kontaktiert den Träger, koordiniert das weitere Vorgehen, unverzügliche Meldung § 47 „besondere Vorkommnisse“ an den LVR
4. Externe Fachstelle/InsoFa-Kraft begleitet das weitere Vorgehen
5. Die Situation wird dokumentiert, Erstellen der Gefährdungsbeurteilung
6. Es folgt eine Information der Sorgeberechtigten
7. Es werden Unterstützungsangebote für das Kind und die Angehörigen angeboten.
8. Es findet ein Gespräch mit der beschuldigten Person statt (eine sofortige Beurlaubung wird ausgesprochen)
9. Die anderen Kinder und Eltern erhalten Informationen und werden entsprechend begleitet.
10. Das Team erhält Informationen und ggf. eine Supervision
11. Der Träger überprüft juristische/strafrechtliche Maßnahmen und koordiniert die interne und externe Kommunikation

1. **Innerhalb der Einrichtung**, könnten Grenzverletzungen von den Kindern untereinander ausgeübt werden. Nicht immer ist es leicht, zwischen „normaler“ sexueller Aktivität eines kleinen Kindes und sexuellen Übergriffen zu unterscheiden.
Das Wissen um die sexuelle Entwicklung eines Kindes und eine klare Haltung seitens der Pädagog/innen ist daher entscheidend. In jedem Fall geht es um wirksamen Schutz der Kinder vor Übergriffen und das Entwickeln von wirksamen Maßnahmen.

Vorgehensweise nach Beobachtungen

(gemeint sind hier gezielte sexualisierte Übergriffe, nicht „Doktorspiele“ im eigentlichen Sinne)

2. Die Mitarbeiter/in dokumentiert die Beobachtungen
3. Die Mitarbeiter/in wendet sich an die Teamkolleg/in, Leitung und den/die erste/n Ansprechpartner/in
4. Der Verdacht erhärtet sich nicht
 - 3.1 Die Situation ist als unbegründeter Verdacht einzustufen und sollte weiterhin im Blick gehalten werden
 - 3.2 Mit den Kindern wird ein altersgerechtes Gespräch geführt
 - 3.3 Die Eltern der beteiligten Kinder werden informiert
5. Es findet eine/mehrere weitere Beobachtungen statt.
 - 4.1 Mit den beteiligten Kindern erfolgt ein altersgerechtes Gespräch.
 - 4.2 Die Eltern der beteiligten Kinder über das Geschehen, sowie über unterstützende Hilfen informiert
 - 4.3 Es folgt eine Information der Geschäftsführung durch die Leitung
 - 4.3 Ggf. folgt eine Beratung durch die externe Fachstelle/InsoFa
 - 4.4 Mit den Eltern, des sexuell-handlungsorientierten Kindes findet zeitnah ein gezieltes Gespräch entsprechend der Einschätzung/
Vorgehensweise „Siegburger Standards der Kindeswohlgefährdung“ statt. (...) Zudem werden Beratungs- und Hilfs-Maßnahmen angeboten.
 - 4.5 U.a. wird ein präventives/wiederholt kindgerechtes Projekt zum Thema „Mein Körper gehört mir/“nein“ sagen“ mit allen Kindern durchgeführt. (Information der anderen Eltern)
6. Der Verdacht erhärtet sich
 - 5.1 Die beobachtende Person unterbricht die Situation sofort
 - 5.2 Sie wendet sich an die Teamkolleg/in, Leitung und es erfolgt die Meldung an den LVR und den Träger
 - 5.3 Mit den Kindern wird ein altersentsprechendes Gespräch geführt
 - 5.4 Die Eltern der beteiligten Kinder werden informiert, sowie über unterstützenden Hilfsangebote.

5.5 Mit den Eltern des ausführenden Kindes wird zeitnah ein gezieltes Gespräch entsprechend der Einschätzung „Siegburger Standards der Kindeswohlgefährdung“ geführt und es werden Beratungs- und Hilfsmaßnahmen angeboten

5.6 U.a. wird ein präventives/ wiederholt kindgerechtes Projekt zum Thema „Mein Körper gehört mir/ nein sagen“ mit allen Kindern durchgeführt.

Jede Vorgehensweise/ jeder Vorfall wird ausführlich dokumentiert

14. Quellenangaben

- Deutsches Rotes Kreuz e.V.: DRK Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in Gemeinschaftseinrichtungen, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, Berlin 2015
https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/Mediathek/Publikationen_und_Literatur/Broschueren_Wohlfahrtsarbeit/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt__2012.pdf?msckid=eb27626ed10711ec9fce773e919d1741
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.: Umsetzung der Rotkreuz- und Rothabmond-Grundsätze in DRK Kindertageseinrichtungen; Berlin 2017
- DRK-Schutzkonzept der Kita der Dresdner Umland gGmbH
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden-Land e.V. Präventionsschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen im DRK Kreisverband Dresden- Land e.V. Radebeul 2018
- Dresdner Kinderschutzordner – Materialien und Methoden – Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auch Kindeswohlgefährdung (0-2 Jahre, 3-5 Jahre, 6-11 Jahre)
- **Anhang 1:
Dresdner Kinderschutzordner – Materialien und Methoden – Ampelbögen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auch Kindeswohlgefährdung (0-2 Jahre, 3-5 Jahre, 6-11 Jahre)**

4.2.1 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

0-2 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als ein Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
kein regelmäßiges/geeignetes Angebot an Nahrung/Flüssigkeit			
Existenzielle Grundsicherung wird/ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser) nicht gewährleistet			
ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. unter alkohol- oder drogenstehende Personen)			
ungenügende Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse (z. B. kein geeigneter Wach- und Schlafplatz, emotionale Vernachlässigung, ungenügende Aufsicht)			

 Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, ausgeprägte Windeldermatitis, häufiger Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung - Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unterernährung (z. B. stehende Hautfalte am Bauch, Augenringe, eingefallene Wangen)				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind meidet Blickkontakt				
Häufig langanhaltendes Schreien des Kindes ohne erkennbaren Grund				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen...)				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam				
Kind zeigt starke Verunsicherung				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt keine Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung)				
keine Wertschätzung/Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Kind erhält zu wenig zeitliche/emotionale Zuwendung				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung				
mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert,				

ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen)				
Kind hat keine altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, Passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen...)				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z. B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/Bettzeug)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit /ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/ Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			

unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
Soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Kind hat regelmäßige altersgerechte, außerfamiliäre Angebote			
Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Spiel- und/oder Babygruppe, eines Förderangebots			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- kein weiterer Handlungsbedarf
- weiterer Handlungsbedarf
 - konkrete Schutzmaßnahme:
 - Schutzplan
 - Teamgespräch
 - Elterngespräch
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Meldung an das Jugendamt
 -

4.2.2 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3-5 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....
.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als ein Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
das Kind möchte/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. unter alkohol- oder drogenstehende Personen)			
existenzielle Grundsicherung wird/ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser) nicht gewährleistet			

Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, häufiger unbehandelter Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung - Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
Entwicklungsrückschritte (Sprache, Verhalten, Fähigkeiten)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter-, Über- oder Fehlernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt keine entwicklungsentsprechende Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
häufiges Einnässen/Einkoten bei Kindern, die bereits „trocken“ waren				
Kind zeigt plötzliche unerklärliche Verhaltensänderung				
Kind zeigt auffälliges Spielverhalten				
unregelmäßiger Kitabesuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärlicher Kontaktabbruch)				
übermäßige Selbstständigkeit (z. B. allein spät unterwegs, Verantwortung für Geschwister)				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Kind zeigt auffallend sexualisiertes Verhalten				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
keine Wertschätzung/Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				

Kind erhält zu wenig zeitliche/emotionale Zuwendung				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen)				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starker Vermüllung, kein Bett, keine funktions-tüchtigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z.B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen /nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z.B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit / ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/ Störungen des Vaters und/ oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			

Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			
---	--	--	--

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
angemessene Sozialkompetenz			
Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Spiel- und/oder Babygruppe, eines Förderangebots			
enge Geschwisterbeziehung			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden			
Talente und Interessen			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- kein weiterer Handlungsbedarf
- weiterer Handlungsbedarf
 - konkrete Schutzmaßnahme:
 - Schutzplan
 - Teamgespräch
 - Elterngespräch
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Meldung an das Jugendamt
 -

4.2.3 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6-11 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....
.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als ein Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
das Kind möchte/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
das Kind kündigt Suizid an			
existenzielle Grundsicherung wird/ist nicht gewährleistet			

Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter- oder Überernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit				
Kind hat eine auffällig mangelnde Frustrationstoleranz				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Ritzen, Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt keine Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
Hinweise auf Zugehörigkeit zu kriminellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten				
Missbrauch von Alkohol und/ oder Drogen/ Medikamenten				
Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung)				
kein oder unregelmäßiger Schulbesuch (bzw. Kitabesuch)				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Handy, Spielekonsolen)				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse				
keine Wertschätzung/Ablehnung				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Kind erhält kaum mehr zeitliche/emotionale Zuwendung als nötig				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				

Parentifizierung (unangemessene Verantwortungsübergabe)				
unangemessene Grenzsetzung				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, kein Bett, keine funktionstüchtigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z. B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen /nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z. B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k.A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit /ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/ankennen						
soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
angemessene Sozialkompetenz			
Talente, Interessen, Hobbys			
enge Geschwisterbeziehung			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder, Freizeitangebote, Vereine) vorhanden			
Fähigkeit, soziale Unterstützung zu mobilisieren			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- kein weiterer Handlungsbedarf
- weiterer Handlungsbedarf
 - konkrete Schutzmaßnahme:
 - Schutzplan
 - Teamgespräch
 - Elterngespräch
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Meldung an das Jugendamt
 -

VERHALTENSKODEX

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen geht mit persönlicher Nähe und einer Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben, einher.

Alle Menschen sollen die Angebote, Dienste und Einrichtungen des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Besonders Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie Menschen in Notlagen müssen sich aufgrund ihres Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen demnach die uns anvertrauten Menschen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen die uns anvertrauten Menschen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Unsere Einrichtungen, Gemeinschaften und ehrenamtlichen Gruppierungen setzen sich proaktiv mit der Problematik der „sexualisierten Gewalt“ auseinander.

Es existiert ein auf die Einrichtung bzw. Gemeinschaft oder ehrenamtliche Gruppierung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“. Es wurde allen ehren-, neben-, und hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven im DRK, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jeweiligen Zielgruppe bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

SELBSTVERPFLICHTUNG

für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer/m Einrichtung, Gemeinschaft, Angebot oder Dienst eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V. bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen/erste Ansprechpartner/Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, Senioren und erwachsenen Menschen mit Behinderungen oder bewusstseinsgetrübten Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ Beispiele siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Name in Druckbuchstaben

Ort und Datum

Unterschrift

DRK Untergliederung

Anlage:

§§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel